

Eingliederungsmassnahmen

Allgemeine Rahmenbedingungen

Informationen zu IV-Taggeldern oder IV-Renten während Eingliederungsmassnahmen entnehmen Sie bitte den AHV-IV Merkblätter 4.02 und 4.04.

Beendigung der Eingliederungsmassnahmen

Eingliederungsmassnahmen können in gegenseitiger Absprache vorzeitig beendet werden, wenn beispielsweise das vereinbarte Ziel früher erreicht werden kann oder sich eine Weiterführung als nicht zielführend erweisen sollte.

Informationsaustausch

Die Beteiligten informieren sich umgehend, wenn sich wesentliche Voraussetzungen geändert haben oder Schwierigkeiten auftreten. Bei Abwesenheiten von länger als drei Tagen oder kumulierten fünf Arbeitstagen informiert die versicherte Person die Institution oder die IV-Fachperson.

Die versicherte Person informiert die involvierten Ärzte und Therapeuten über die vorliegende Eingliederungsmassnahme und deren Ziele.

Die Massnahmen werden ausgewertet und die Dienstleistungserbringer berichten zu Händen der IV-Stelle über deren Ergebnis. Erarbeitete Bewerbungsunterlagen, Prüfungsergebnisse, Lernnachweise, Kursbescheinigungen und Diplome sind durch die versicherte Person der IV-Stelle zuzustellen, sobald diese vorliegen.

Präsenz und Einsatzbedingungen

Angaben zum erwartenden Pensum, zu Präsenz- und Leistungsfähigkeiten sind in der Mitteilung definiert.

Einsatzzeiten werden zwischen der versicherten Person und dem Einsatzbetrieb festgelegt. Veränderungen des Pensums werden mit der zuständigen Fachperson der IV-Stelle abgesprochen.

Der Einsatzbetrieb führt eine Präsenz-Kontrolle zuhanden der IV-Stelle.

Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Für versicherte Personen, welche sich in Eingliederungsmassnahmen der IV befinden, ergibt sich folgender Versicherungsschutz bei Unfall:

Die Massnahme der Invalidenversicherung erfolgt auf Basis eines Arbeits-, Lehr- oder Praktikumsvertrag.

Sie sind über die Unfallversicherung des Arbeitgebers gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

- Die Durchführungsstelle hat eine Leistungsvereinbarung mit der Invalidenversicherung. Sie sind dadurch über die obligatorische Unfallversicherung der Institution gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Sie absolvieren eine Eingliederungsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt. Weil ein wirtschaftliches Interesse des Einsatzbetriebes vorliegt oder Ihr Einsatz zur Ausbildung dient, sind Sie über die obligatorische Unfallversicherung des Einsatzbetriebes gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Bei kurzzeitigen Massnahmen empfehlen wir Ihnen den Unfallschutz (Heilbehandlung) in der Krankengrundversicherung einzuschliessen, beziehungsweise zu belassen.

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch krankenversichert. Dies bedeutet, dass Heilungskosten bei Krankheit grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt werden. Der (freiwillige) Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist Sache der versicherten Person.

Folgende Rahmenbedingungen sind für Sie gültig, wenn Ihnen in der Kostengutsprache ein IV-Taggeld in Aussicht gestellt wurde:

Müssen Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrochen werden, wird das IV-Taggeld, abhängig von der Dauer der Eingliederungsmassnahmen weiter ausgerichtet, sofern kein anderer Versicherungsschutz vorhanden ist:

Im ersten Eingliederungsjahr: längstens 30 Tage

Ab dem zweiten Eingliederungsjahr: längstens 60 Tage

Ab dem dritten Eingliederungsjahr: längstens 90 Tage